



## **Netznutzung Erdgas**

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Gültig ab 01.01.2025

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Festlegung vom 21.02.2022 die Erlösbergrenzen der FairNetz GmbH für die 4. Regulierungsperiode festgelegt. Gemäß Anreizregulierungsverordnung wurde die Erlösbergrenze für 2025 angepasst und neue vorläufige Netzentgelte ab 01.01.2025 kalkuliert.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederdruck, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.



## Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Kunden mit Leistungsmessung > 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW

Netzentgeltformel für Arbeit <sup>1</sup>:

$$AE(W) = \frac{AE_{OV}}{1 + \left(\frac{W}{WP_A}\right)^C} + AE_{OT}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
AE <sub>OT</sub>	Arbeit Ortstransportnetz	0,2058 ct/kWh
AE <sub>OV</sub>	Arbeit Ortsverteilnetz	0,4633 ct/kWh
WP <sub>A</sub>	Wendepunkt Arbeit	12.250.000,00 kWh/a
C	Exponent Arbeit	0,7500
AE(W)	individuelles Netzentgelt Arbeit	***ct/kWh
W	individuelle Jahresarbeit	***kWh/a

Netzentgeltformel für Leistung:

$$LE(P) = \frac{LE_{OV}}{1 + \left(\frac{P}{WP_L}\right)^D} + LE_{OT}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
LE <sub>OT</sub>	Leistung Ortstransportnetz	10,7651 EUR/kW
LE <sub>OV</sub>	Leistung Ortsverteilnetz	21,5496 EUR/kW
WP <sub>L</sub>	Wendepunkt Leistung	3.384,32 kW/a
D	Exponent Leistung	0,8500
LE(P)	individuelles Netzentgelt Leistung	***EUR/kW
P	individuelle maximale Leistung	***kW/a

<sup>1</sup> Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Vorläufige Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.



Der Arbeitspreis bezieht sich auf die abgelesene Menge in kWh und wird wie folgt berechnet:

**Beispiel:**

$W = 5.000.000 \text{ kWh/a}$ ;  $P_n = 2.500 \text{ kW/a}$

$AE(W)$  = Arbeitspreis in ct/kWh  
 $W$  = Jahresarbeit

$$AE(W) = \frac{0,4633}{1 + \left(\frac{5.000.000}{12.250.000,00}\right)^{0,75}} + 0,2058$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von:  
bei einer Arbeit von 5.000.000 kWh/a gesamt:

0,512488672 Cent/kWh  
25.624,43 EUR

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h und wird wie folgt ermittelt:

$LE(P)$  = Leistungspreis in EUR/kW  
 $P$  = Vorhalteleistung

$$LE(P) = \frac{21,5496}{1 + \left(\frac{2.500}{3.384,32}\right)^{0,85}} + 10,7651$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von:  
bei einer Leistung von 2.500 kW gesamt:

22,919178732 EUR/kW  
57.297,95 EUR

**Gesamte Netzkosten:**

---

**82.922,38 EUR**

---



## Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung <sup>2</sup> (< 1,5 Mio. kWh und < 500 kW)

Jahresverbrauch in kWh/a von	Jahresverbrauch in kWh/a bis	Grundpreis in EUR/a	Arbeitspreis in ct/kWh
1	1.000	0,00	3,8949
1.001	4.000	10,00	2,8949
4.001	50.000	30,00	2,3949
50.001	300.000	100,00	2,2549
300.001	1.000.000	250,00	2,2049
1.000.001	1.500.000	350,00	2,1949

### Beispiel:

Jahresarbeit: 80.000 kWh

Grundpreis			100,00 EUR
Arbeitsentgelt	80.000 * 2,2549 Ct/kWh	=	1.803,92 EUR
Netzentgelt			1.903,92 EUR

### Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 20 (2) GasNEV wurden folgende Sonderentgelte ermittelt (zuzüglich vorgelagertes Netz):

<b>Netzbetreiber: FairNetz GmbH</b> <b>Netzbetreiber-Nr.: 12006805</b> <b>Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 Gas NEV</b> <b>Gültig ab 01. Januar 2025 (Stand: 04.10.2024)</b>			
Netzkunde	Stadtwerke Nürtingen		
Netzkunde Adresse	Porschestraße 5-9	72622	Nürtingen
Ausspeisepunkt	DE7001217262262NUE000000000419469		
Sondernetzentgelt pro Jahr inkl. vorgelagertes Netz	899.085 EUR/a		
Davon: Kosten für Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes	799.323 EUR/a		

<sup>2</sup> Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Vorläufige Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.



## Konzessionsabgabe

<b>Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV</b>	<b>in ct/kWh</b>
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV  (Bempflingen, Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Eningen unter Achalm, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbettlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Neckartenzlingen, Nehren, Ofterdingen, Pfullingen, Rangendingen, Riederich, Stetten a.k.M., Wannweil, Wolfschlugen)	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV  (Reutlingen)	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03



## **Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Vorhalteleistung / Kapazität**

Überzieht der nachgelagerte Netzbetreiber die ihm fest bereitgestellte Kapazität, wird eine Vertragsstrafe fällig, wenn die FairNetz GmbH dadurch selber wegen Überschreitung ihrer Kapazität bei der terranets bw GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet wird.

Nach § 18 Ziffer 7 KoV XIV beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Leistungsentgeltes gemäß „Netzentgeltformel für Leistung“ im vorliegenden Preisblatt für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 (2) GasNEV beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziffer 7 KoV XIV zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Jahreskapazitätsentgeltes gemäß dem Preisblatt der terranets bw GmbH für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Zuzüglich werden Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung in Rechnung gestellt. Sie fällt ebenfalls jeden Gaswirtschaftstag neu an.